



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

### Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

### Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung unter ☎02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎02222 9956331, [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**Die Linke** ☎02222 9956401, [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Bürgermeister Wolfgang Henseler dankt für die große Unterstützung

**Liebe Bornheimerinnen und Bornheimer,**  
 Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor Herausforderungen, die wir bisher nicht gekannt haben. Um Zeit zu gewinnen und die Verbreitung des Virus einzudämmen, haben Bundes- und Landesregierung drastische Maßnahmen ergriffen, die uns alle in unserer freien Lebensgestaltung deutlich beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen haben wir als Stadtverwaltung umzusetzen. Jede und jeder Einzelne von uns muss durch sein verantwortungsvolles Handeln dazu beitragen, dass der rasante Anstieg von Infektionen gestoppt wird. Alle aktuellen Informationen und Regelungen finden Sie auf unserer städtischen Internet-Seite unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de). Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei all denen bedanken, die sich nach Kräften gegen die Ausbreitung der Pandemie stemmen: das medizinische Personal in Arztpraxen, Krankenhäusern und bei den Hilfsdiensten, die Ehrenamtlichen bei der Freiwilligen Feuerwehr, aber auch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die den Ernst der Lage erkannt haben und großzügig ihre Unterstützung anbieten. Nicht zu vergessen sind die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäften und Apotheken, die uns mit Lebensmitteln und den Dingen des täglichen oder medizinischen Bedarfs versorgen. Neben der Sorge um die Gesundheit treibt uns mittlerweile auch die Not von Beschäftigten, Einzelhändlern, Freiberuflern, Selbstständigen und Unternehmern um. Die Bundes- und die Landesregierung NRW haben umfangreiche Förderprogramme und Unterstützungen für Unternehmen, Beschäftigte und Kulturschaffende aufgelegt. Informationen finden Betroffene weiter unten bei „Unterstützung für Unternehmen“ und auf unserer Homepage unter [www.bornheim.de/wirtschaftsfoerderung/](http://www.bornheim.de/wirtschaftsfoerderung/). Genau wie viele Unternehmen arbeitet auch die Stadtverwaltung im Krisenmodus. Mit unserem Krisenstab und allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versuchen wir die notwendigen Dienstleistungen möglichst aufrechtzuerhalten, uns auf die aktuelle Lage einzustellen und Vorsorge für Bürgerinnen und Bürger zu treffen, die in Not geraten.

Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich bitte unter 02222 945-0 oder per E-Mail an [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de).

**Das Rathaus und alle Dienststellen sind zur Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen – außer nach Terminabsprache.**

**Dringliche Termine beim Bürgerbüro vereinbaren Sie unter 02222 945-181 oder -182 sowie per E-Mail an [buergerbuerer@stadt-bornheim.de](mailto:buergerbuerer@stadt-bornheim.de).**

Zur Wahrnehmung der Offenlagen erhält man einen Termin unter 02222 945-261. Für einen dringenden Termin beim Jugendamt meldet man sich unter 02222 9437-0 oder per E-Mail an [jugendamt@stadt-bornheim.de](mailto:jugendamt@stadt-bornheim.de).

Viele Menschen in Bornheim zeigen sich in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie solidarisch und wollen Menschen, die in Not sind, ihre Hilfe anbieten. Daher koordiniert die Stadt Bornheim die Nachbarschaftshilfe in unseren 14 Ortschaften. Denn am wirkungsvollsten hilft man, wenn dies koordiniert erfolgt. Diese Funktion übernimmt das Bornheimer Sozialamt. Mehr dazu lesen Sie unten bei „Hilfen in Bornheim“.

### Liebe Bornheimerinnen und Bornheimer,

Corona stellt uns alle vor große Herausforderungen. Wir alle sind jetzt gefragt. Der Schutz unserer Mitmenschen – besonders der Risikogruppen – hat oberste Priorität. Das geht nur, wenn wir alle an einem Strang ziehen. Kümmern Sie sich daher bitte um Angehörige, Freunde und Nachbarn, die der Hilfe bedürfen und sich bei der Selbstversorgung erhöhter Risiken aussetzen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

Ihr Bürgermeister Wolfgang Henseler

## Hilfen in Bornheim während der Corona-Krise

Quarantäne verpflichtet wurden, nicht anderweitig versorgt werden können und deshalb Hilfe benötigen – sei es bei der Besorgung von Lebensmitteln oder Medikamenten, bei wichtigen Botengängen oder beim Ausführen der Haustiere. Angesprochen sind ebenso Senioren und Personen, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind und sich vorsorglich zu Hause aufhalten.

Wer mitmachen möchte oder Hilfe benötigt, wird gebeten, sich mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen. Neben vielen privaten Helfern, die sich bei der Stadt gemeldet haben, bieten weitere Vereine, Organisationen und Zusammenschlüsse ihre Unterstützung an.

Der Stadt sind bisher folgende Gruppen bekannt:

• **LebEka:** Stefanie Schmelzer, 02222 940444, [sozialberatung.vorgebirge@ekir.de](mailto:sozialberatung.vorgebirge@ekir.de)

• **Coronahilfe Bornheim:** 0152-26407518, [coronahilfe.bornheim@googlemail.com](mailto:coronahilfe.bornheim@googlemail.com)

• **„Senioren-Telefon mit Herz“** des Stadtjugendrings: [info@stadtjugendring-bornheim.de](mailto:info@stadtjugendring-bornheim.de)

• **Nachbarschaftshilfe Widdig:** <https://storymaps.arcgis.com/stories/6c9b3c9a4c04404ebf646733d53813ae>

• **Ortsausschuss Kardorf:** JGV Kardorf, 01573-4873863; Sybille Vendel/Christiane Schmitz-Kretschmann, 0163-5416211; Gottfried Düx, 0179-1003223, Maria Münch-Stüsser, 02227 7749

• **Ortsausschuss Dersdorf** (Facebook) <https://www.facebook.com/stories/6c9b3c9a4c04404ebf646733d53813ae>  
 • **Rösberg hilft:** Christel Heinen, 02227 2130, [christel.heinen@t-online.de](mailto:christel.heinen@t-online.de); Marita Lang, 02227 6177, [maria.lang@netcologne.de](mailto:maria.lang@netcologne.de); Ortsvorsteher Dr. Peter Tourné, 02227 908857, [peter.tourne@t-online.de](mailto:peter.tourne@t-online.de)

• **Seniorenbeirat** der Stadt Bornheim: [www.bornheimer-senioren.de/das-bewegt](http://www.bornheimer-senioren.de/das-bewegt)

## Unterstützung für Unternehmen und Kulturschaffende

**Kurzarbeit:**  
 Steht ein Mitarbeiter unter Quarantäne, haben Unternehmen einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland. Das Antragsformular und Infos unter: [www.lvr.de](http://www.lvr.de), Tel. 0221 8095444  
 Wenn eine große Zahl von Arbeitnehmern erkrankt, Auf-

trags- oder Lieferengpässe eintreten und deshalb der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, können Unternehmen gegebenenfalls Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur anzeigen. Infos unter: [www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus](http://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus), Servicehotline 0800-45555 20

**Kleine Unternehmen:**  
 Um kleinen und mittleren Unternehmen sowie Solo-Selbstständigen zu helfen, hat die Bundesregierung umfangreiche Hilfen beschlossen, die nun von der Landesregierung in Kraft gesetzt werden. Sie beinhalten u.a. direkte Zuschüsse.

Aktuelle Infos finden Sie immer unter: [www.bornheim.de/wirtschaftsfoerderung/](http://www.bornheim.de/wirtschaftsfoerderung/)

### Unterstützung für Kulturschaffende:

Freischaffende sowie professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, können

eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten.

Das Antragsformular und weitere Infos unter: [www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona\\_Virus](http://www.mkw.nrw/Informationen_Corona_Virus)

Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von

350.642,83 EUR wird in den Gewinnvortrag eingestell. Der Lagebericht 2018 wird zur Kenntnis genommen. Dem Betriebsausschuss wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

2. Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) Nordrhein-Westfalen

### Prüfungsvermerk

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bornheim. Zur Durchführung der Jah-

resabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient. Diese hat mit Datum vom 17.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**  
 An das Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk

der Stadt Bornheim, Bornheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der



# Stadt Bornheim

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wasserwerk der Stadt Bornheim

#### Die Betriebsleitung

Gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung geben wir hiermit folgendes bekannt:

1. Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner 4. Sitzung am 11.07.2019 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 02.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:  
 Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2018 wird

– mit einer Bilanzsumme von 28.061.846,95 EUR und  
 – mit einem Jahresgewinn von 350.642,83 EUR festgestellt.  
 Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von



oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.  
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.  
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahres-

abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.  
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.  
Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss

und zum Lagebericht beinhaltet.  
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.  
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus  
• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrüblicher Natur zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.  
• gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.  
• beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.  
• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

• beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.  
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.12.2019  
gpaNRW  
Im Auftrag  
Siegel  
Harald Debertshäuser

3. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim liegen zur Einsicht während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Zimmer 11 bereit.

Bornheim, den 05.02.2020

Wolfgang Henseler  
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly  
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier  
(technischer Betriebsleiter)

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung 2019 / 2020 mit Anlagen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019/2020 liegt mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 456, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus. Die regulären Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Aktueller Hinweis:** Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zu den Vorsorgemaßnahmen der Stadt Bornheim: Da das Rathaus derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen ist, kann ein Termin für eine persönliche Vorsprache vereinbart werden. Ferner wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Informationen zum Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 über die Homepage der Stadt Bornheim unter <https://www.bornheim.de/nc/rathaus-service/finanzen-haushalt/haushalt/haushalt-20192020/> einzusehen.  
Gerne können Ihnen auch die Informationen per E-Mail übersandt und Einwendungen an [haushalt@stadt-bornheim.de](mailto:haushalt@stadt-bornheim.de) gerichtet werden.  
Der Bürgermeister hat den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung dem Rat in der Sitzung vom 12.03.2020 vorgelegt. Während der Dauer des Beratungsverfahrens besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme; das Beratungsverfahren endet voraussichtlich mit dem Beschluss des Rates über die Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 in der Sitzung am 23.04.2020.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **17. März bis einschließlich 20. April 2020** beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Amt 2 - Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.  
Bornheim, 17.03.2020  
gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2019 erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden (siehe Tabelle)

§ 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 17.658.874 EUR erhöht und damit auf **30.528.874 EUR** festgesetzt.  
§ 3 Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 32.196.500 EUR um 3.700.000 EUR erhöht und damit auf **35.896.500 EUR** festgesetzt.

§ 4 Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5 Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6 Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7 Die Regelungen zum **Haushaltssicherungskonzept** werden nicht geändert.

§ 8 Die Regelungen zu den **Wertgrenzen** werden nicht geändert.

§ 9 Die **Bewirtschaftungsregelungen** werden nicht geändert.

**§ 10 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom .....2020 angezeigt worden.

aufgestellt: Bornheim, 09.03.2020  
gez. Ralf Cugaly  
Stadtkämmerer

bestätigt: Bornheim, 09.03.2020  
Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

	2019	2020			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
		erhöht um	vermindert um		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>Ergebnisplan</b>					
Erträge	111.439.547	120.843.069	2.055.036	0	122.898.105
Aufwendungen	120.856.549	120.605.141	2.000.000	0	122.605.141
<b>Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
Einzahlungen	105.761.094	115.079.723	1.255.036		116.334.759
Auszahlungen	108.897.026	109.246.957	1.800.000		111.046.957
<b>aus Investitionstätigkeit</b>					
Einzahlungen	9.057.537	7.820.378	150.000	0	7.970.378
Auszahlungen	29.521.902	24.196.052	13.020.000	0	37.216.052
<b>aus Finanzierungstätigkeit</b>					
Einzahlungen	22.173.565	17.658.874	12.870.000	0	30.528.874
Auszahlungen	5.621.803	6.161.751	0	0	6.161.751

**Jagdgenossenschaft für den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsstelle: Breniger Strasse 21, 53332 Bornheim Tel.: 01577 3870797 Bekanntmachung**

Nach dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 1.4.1976 wird der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche ausgezahlt, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften verwendet.  
Dieser Beschluss wurde in den Genossenschaftsversammlungen am 15.03.2010, 19.03.2014 und 21.02.2018 unter der Maßgabe bestätigt, dass der Reinertrag aus der Jagd-

nutzung für den Teilverpachtungsbezirk Rösberg der Rücklage der Jagdgenossenschaft zugeführt wird.

Diese Beschlüsse werden hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2020/2021 bekannt gemacht.

Bornheim, den 25.03.2020  
Im Auftrag  
gez. Gottfried Siebertz  
(Geschäftsführer)